



Lärmposer in Moabit
Mitte/Moabit

TOP	34 / 10 Positivbewertungen
Beitragstitel	Lärmposer in Moabit
Straßen	Turmstraße, Stromstraße, Putlitzstraße, Putlitzbrücke, Perleberger Straße
Bezirk/Ortsteil	Mitte/Moabit
Beitragslink	https://mein.berlin.de/mapideas/2018-01079/
Beitragstext und ausgewählte Maßnahmen	<p>In Nordteil Moabits auf den Verkehrsachsen sind praktisch jeden Abend Lärmposer unterwegs, die mit heulenden Motoren die bevorzugt die Perleberger Straße, Turmstraße und Stromstraße inklusive Überfahrt der Pulitzbrücke für Rennenartige Geschwindigkeits- und Lärmwettbewerbe nutzen.</p> <p>Beliebt sind die Uhrzeiten von 20:00 bis 2:00 Uhr, insbesondere am Wochenende.</p> <p><u>Vom Hinweisgeber ausgewählte Maßnahmenvorschläge:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Maßnahme: Geschwindigkeiten für Autos reduzieren und Tempo 30-Abschnitte ■ Maßnahme: Kfz-Spuren reduzieren oder verengen ■ Maßnahme: Lärmschutzwände oder -wälle
Stellungnahme	<p>Zu hohe Geschwindigkeiten im Straßenverkehr sind häufig Thema von Lärmbeschwerden und so auch vieler Beiträge auf www.leises.berlin.de.</p> <p>Der Zusammenhang zwischen Fahrgeschwindigkeit und Lärmentwicklung ist eindeutig belegt. Überschreitungen der zulässigen Höchstgeschwindigkeit – oft in Verbindung mit lärmintensiven Beschleunigungsvorgängen – erhöhen die Störwirkung.</p> <p>Maßnahmen der Lärmaktionsplanung (zum Beispiel Gestaltung des Straßenraums) sollen dazu beitragen, dass ein angepasstes Geschwindigkeitsniveau mit einem möglichst stetigen Verkehrsfluss erreicht wird. In den angesprochenen Straßen sind mit der Planung der Straßenbahnneubaustrecke Hauptbahnhof – U-Bahnhof Turmstraße auch straßenräumliche Maßnahmen wie eine Reduktion oder Verengung der Kfz-Spuren vorgesehen (siehe https://www.berlin.de/senuvk/verkehr/politik_planung/oeprnv/planungen/de/m10.shtml).</p>

TOP	34 / 10 Positivbewertungen
Beitragstitel	Lärmposer in Moabit
	<p>Mutwillige Geschwindigkeitsübertretungen, die hier angesprochen sind, stellen einen Verstoß gegen die Straßenverkehrsordnung (StVO) dar. Diese Verstöße fallen in den Aufgabenbereich der Polizei. Sie betreibt die stationären Radargeräte und führt mobile Kontrollen durch. Autorennen auf öffentlichen Straßen sind verboten. Seit Oktober 2017 kann die Polizei Autorennen leichter als Straftat ahnden. Sie kann sowohl Führerscheine als auch Fahrzeuge beschlagnahmen, wie beispielsweise im September in Treptow-Köpenick (siehe https://www.berlin.de/polizei/polizeimeldungen/pressemitteilung.739487.php).</p> <p>Im Vordergrund steht bei Kontrollen zumeist die Verkehrssicherheit und nicht die Lärmentwicklung. Da überhöhte Geschwindigkeiten Gefahren für andere Verkehrsteilnehmer bedeuten und zugleich Lärm verursachen, gibt es hier einen direkten Zusammenhang.</p> <p>Darüber hinaus sind unzulässig manipulierte Fahrzeuge ein großes Ärgernis, denn diese besonders lauten Fahrzeuge ragen aus einem ansonsten gewohnten Geräuschpegel deutlich heraus und sind daher auch besonders lästig. Solche Manipulationen von Kfz sind verboten. Zuständig für die Ahndung solcher Verstöße ist gleichfalls die Polizei.</p> <p>Grundsätzlich kann durch Manipulation von Fahrzeugteilen die Betriebserlaubnis erlöschen und damit die sofortige Stilllegung verfügt werden; zur erneuten Zulassung ist dann eine Wiedervorführung bei den technischen Überwachungsvereinen erforderlich.</p> <p>Die Feststellung und Ahndung von verhaltensbedingten Verkehrsverstößen, die unnötigen Lärm erzeugen, aber auch von Manipulationen von Fahrzeugen ist häufig sehr schwierig und mit einem hohen Aufwand möglich, da hierfür in der Regel eine Feststellung „auf frischer Tat“ notwendig ist.</p> <p>Eine Reihe von Hinweisen haben sich mit diesen Themengebieten befasst – stadtweit. Daher wird von der Gruppe „Beurteilung von verkehrsbezogenen Lärmimmissionen, Maßnahmenplanung und -umsetzung“ der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz die Polizei eingebunden. Sie erhält aufbereitet die Beiträge, die sich mit den Themen Geschwindigkeitsübertretung und Fahrzeugmanipulationen befassen. Anwohner können sich darüber hinaus auch selbst an ihren zuständigen Polizeiabschnitt wenden. Überdies werden im Rahmen der Erstellung des Lärmaktionsplans 2018 – 23 Maßnahmen untersucht, die dazu beitragen verhaltensbedingten Lärm zu vermindern.</p> <p>Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Fortschreibung des Lärmaktionsplans Berlin wurden viele Hinweise gegeben, die zur Lärminderung die Ausweisung weiterer Tempo 30-Abschnitte auf Hauptverkehrsstraßen anregen.</p> <p>Eine Ausweisung von Tempo 30 aus Lärmschutzgründen ist rechtlich allein auf Grundlage der Straßenverkehrsordnung möglich. Bei einer Entscheidung hierzu sind neben der Lärmbelastung insbesondere auch die verkehrlichen Belange zu berücksichtigen. Daher kann ein Antrag auf Geschwindigkeitsreduzierung auch bei einer hohen Lärmbelastung durch Verkehrslärm – wie in den benannten Straßenabschnitten überwiegend vorliegend – abgelehnt werden. Die Zuständigkeit für die Prüfung und Anordnung liegt bei der Straßenverkehrsbehörde.</p> <p>Hinsichtlich der Vielzahl von Tempo 30-Hinweisen in der aktuellen Öffentlichkeitsbeteiligung steht die Abteilung Umweltpolitik der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz in Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde und wird im Rahmen der Fortschreibung des Lärmaktionsplans über das weitere Vorgehen informieren.</p> <p>Lärmschutzwände sind in den benannten Straßen nicht geplant und es ist unwahrscheinlich, dass in diesen innerstädtischen Bestandssituationen Lärmschutzwände zum Einsatz kommen. Möglich wäre in überwiegenden Teilen der benannten Straßen eine Förderung des Einbaus von Schallschutzfenstern durch das Berliner Schallschutzfensterprogramm. Antragsberechtigt sind die Eigentümer*innen der jeweiligen Wohnung, sprechen Sie gegebenenfalls mit Ihrer Hausverwaltung. Nähere Information finden Sie unter http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/laerm/laermminderungsplanung/de/schallschutzfenster/info.shtml.</p>

Stand: Dezember 2018